

Beitragsordnung der Abteilung Handball des TSV 1862 Radeburg e.V.



1. Grundlage dieser Beitragsordnung ist § 5 der Satzung. Die Beitragsordnung regelt die Einzelheiten der Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil des Aufnahmeantrages.

2. Die Höhe des Beitrages wird von der Abteilungsleitung beschlossen. Die Beiträge je Monat betragen:

Kinder (G – C-Jugend)	5,00 €
Jugendliche (B – A-Jugend)	9,00 €
Auszubildende/Student (Nachweis beifügen)	10,00 €
Erwachsene	15,00 €
Passive Mitglieder	5,00 €

3. Eine Änderung der Beitragshöhe kann nur zu Beginn eines Kalenderjahres erfolgen.

4. Für die Aufnahme eines Mitgliedes wird eine einmalige Gebühr erhoben. Die Aufnahmegebühr beträgt für:

Kinder (G – C-Jugend)	5,00 €
Jugendliche (B – A-Jugend)	10,00 €
Auszubildende/Student (Nachweis beifügen)	10,00 €
Erwachsene	15,00 €

5. In begründeten Ausnahmefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet die Abteilungsleitung nach Prüfung der vorgelegten Nachweise. Die Änderungen haben eine Gültigkeit für das beantragte Kalenderjahr. Die Bewilligung ist nur für das beantragte Kalenderjahr gültig und muss danach neu beantragt werden.

6. Im Beitrag sind die Mitgliedsbeiträge an den Landessportbund Sachsen und den Handballverband Sachsen einschließlich der Sportversicherung des Landessportbundes Sachsen enthalten.

7. Die Beiträge werden monatlich berechnet und per SEPA-BASIS-Lastschriftverfahren entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise erhoben. Der Beitragseinzug erfolgt per SEPA-BASIS-Lastschriftverfahren bei
jährlicher Zahlungsweise am 01.02.;
halbjährlicher Zahlungsweise am 01.02. und 01.08.;
des Jahres. Fallen diese Termine auf einen Feiertag bzw. ein Wochenende, wird der SEPA-Lastschriftauftrag am darauffolgenden ersten Arbeitstag ausgeführt. Rücklastschriftgebühren, die das Vereinsmitglied zu vertreten hat, werden diesem Mitglied zusammen mit einer Bearbeitungsgebühr von 10,00 EUR belastet.

Beitragsordnung der Abteilung Handball des TSV 1862 Radeburg e.V.



8. In Ausnahmefällen kann die Beitragszahlung durch Überweisung auf das Mitgliedsbeitragskonto des Vereines erfolgen. Hierzu erhält das Mitglied eine Rechnung über die fälligen Beiträge laut vereinbarter Zahlungsweise. Je Überweisung wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,00 EUR erhoben. Dies gilt auch, wenn der Verein bei wiederholten Rücklastschriften bzw. Widerspruch der SEPA-Lastschriftmandate Rechnung legen muss.
9. Anschriften, Namens- und Kontenänderungen, Änderungen der Erreichbarkeit (Telefon, E-Mail) sowie Veränderungen, die zu einer anderen Bemessung der Beitragshöhe führen, sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Alle Ermäßigungsberechtigten müssen bei Aufnahme die entsprechende Bescheinigung beifügen und den Nachweis (mind. 1x jährlich bzw. vor Ablauf des Ermäßigungszeitraumes) in der Geschäftsstelle regelmäßig vorlegen, ansonsten wird der Beitrag angepasst. Ermäßigungen werden ab dem Zeitpunkt der Vorlage des Nachweises gewährt.
10. Bestehen Zahlungsrückstände, ist der Verein berechtigt, für einfache Mahnschreiben ohne Nachweisführung eine Mahngebühr von 10,00 EUR zu berechnen. Gemäß § 4 der Satzung kann bei Zahlungsverzug der Ausschluss aus dem Verein erfolgen. Die Verbindlichkeiten bleiben davon unberührt.
11. Es können neben den Beiträgen Sonderumlagen erhoben werden.
12. Jedes volljährige Mitglied ist, durch Beschluss des Vorstandes der TSV 1862 Radeburg e.V., zu 5 Stunden gemeinnütziger Tätigkeiten oder einer Zahlung von 10,00 € / Stunde je Kalenderjahr verpflichtet. Weiterhin sind durch jedes volljährige Mitglied sowie jedes Mitglied, welches in einer der Erwachsenenmannschaften zum Einsatz kommt 5 Stunden gemeinnützige Tätigkeiten für die Aufrechterhaltung des Spielbetriebes der Abteilung Handball zu leisten (z.B. Kampfgericht- oder Schiedsrichtertätigkeit, Einlasskontrolle, Ordner- oder Wischertätigkeit, Verkaufstätigkeiten). Die Ableistung der jährlichen 10 Stunden ist durch das Mitglied zum Jahresende gegenüber der Abteilungsleitung nachzuweisen.
13. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Halbjahres (30.06. und 31.12.) möglich und muss der Geschäftsstelle spätestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich die Mitgliedschaft und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres halbes Jahr.
14. Den Mitgliedern ist die Beitragsordnung auszuhändigen. Bei Neuaufnahme ist über die Beitragsmodalitäten des Vereins zu informieren.
15. Die Beitragsordnung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. In der Abteilung bestehende, hiervon abweichende, Regelungen verlieren mit diesem Tag ihre Gültigkeit.